

**Aufstellungsprotokoll**  
**Ausgliederung der Minderheitsanteile an Ecoflex, GET, Renzmann und Tuchenhagen von**  
**GEA Group Aktiengesellschaft auf GEA Heat Exchangers GmbH**

Die GEA Group Aktiengesellschaft mit Sitz in Bochum, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bochum unter HRB 10437 („**GEA Group**“), beabsichtigt, als Teil ihres Vermögens im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG die von ihr gehaltenen Minderheitsanteile von jeweils rund 5,5 % an der Ecoflex GmbH ("**Ecoflex**"), an der GEA Energietechnik GmbH ("**GET**"), an der GEA Renzmann & Grünewald GmbH ("**Renzmann**") und an der GEA Tuchenhagen GmbH ("**Tuchenhagen**") als Gesamtheit auf die GEA Heat Exchangers GmbH mit Sitz in Bochum, eingetragen im Handelsregister des AG Bochum unter HRB 9029 („**GHX**“) zu übertragen.

GEA Group und GHX haben sich auf den diesem Aufstellungsprotokoll als **Anlage** beigefügten Entwurf des Ausgliederungs- und Übernahmevertrages vom 23.02.2011 als Grundlage der Ausgliederung festgelegt und stellen den Entwurf hiermit auf.

Bochum, 23.02.2011  
GEA Group Aktiengesellschaft

  
\_\_\_\_\_  
Dr. Helmut Schmale  
Mitglied des Vorstands

  
\_\_\_\_\_  
Klaus Nuyken  
Prokurist

Bochum, 23.02.2011  
GEA Heat Exchangers GmbH

  
\_\_\_\_\_  
Jan Olaf Siebert  
Geschäftsführer der GHX

  
\_\_\_\_\_  
Christoph Michel  
Geschäftsführer der GHX

## **Ausgliederungs- und Übernahmevertrag**

zwischen der

**GEA Group Aktiengesellschaft**, Bochum,  
(nachfolgend „**übertragende Gesellschaft**“)

und der

**GEA Heat Exchangers GmbH**, Bochum,  
(nachfolgend „**übernehmende Gesellschaft**“)

### **Vorbemerkung:**

- 0.1 GEA Group Aktiengesellschaft ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft mit Sitz in Bochum, eingetragen im Handelsregister des AG Bochum unter HRB 10437. Eine Verlegung des Sitzes nach Düsseldorf ist beabsichtigt.
- 0.2 GEA Heat Exchangers GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Bochum, eingetragen im Handelsregister des AG Bochum unter HRB 9029. Alleinige Gesellschafterin der GEA Heat Exchangers GmbH ist die GEA Group Aktiengesellschaft.

### **§ 1**

#### **Ausgliederung**

- 1.1 Die übertragende Gesellschaft überträgt hiermit als Teil ihres Vermögens im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG als Gesamtheit auf die übernehmende Gesellschaft
  - 1.1.1 den Geschäftsanteil im Nennwert von 28.200,00 EUR an der GEA Ecoflex GmbH mit dem Sitz in Sarstedt, eingetragen im Handelsregister des AG Hildesheim unter HRB 2322 (nachfolgend „**Ecoflex**“),
  - 1.1.2 den Geschäftsanteil im Nennwert von 298.155,00 EUR an der GEA Energietechnik GmbH mit dem Sitz in Bochum, eingetragen im Handelsregister des AG Bochum unter HRB 3716 (nachfolgend „**GET**“),
  - 1.1.3 den Geschäftsanteil im Nennwert von 28.200,00 EUR

an der GEA Renzmann & Grünewald GmbH mit dem Sitz in Monzingen, eingetragen im Handelsregister des AG Bad Kreuznach unter HRB 2588 (nachfolgend „**Renzmann**“),

1.1.4 den Geschäftsanteil im Nennwert von 421.900,00 EUR an der GEA Tuchenhagen GmbH mit dem Sitz in Büchen, eingetragen im Handelsregister des AG Lübeck unter HRB 836 SB (nachfolgend „**Tuchenhagen**“),

(die unter Ziff. 1.1.1 – 1.1.4 genannten Geschäftsanteile zusammen nachfolgend auch das „**auszugliedernde Vermögen**“ oder „**die Beteiligungen**“).

- 1.2 Die Übertragung der Beteiligungen erfolgt unter Einschluss sämtlicher damit verbundener Rechte und Pflichten, insbesondere sämtlicher Gewinnbezugsrechte, soweit bis zum Ausgliederungstichtag keine Ausschüttungen beschlossen worden sind. Der übernehmenden Gesellschaft stehen damit alle Ausschüttungen einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden steuerlichen Guthaben zu, die ab dem Ausgliederungstichtag beschlossen werden, unabhängig von dem Zeitraum, auf den sie entfallen.
- 1.3 Ansprüche auf Steuererstattungen und Verpflichtungen zu Steuernachzahlungen, die das auszugliedernde Vermögen und die Zeit bis zum Ausgliederungstichtag betreffen, verbleiben bei der übertragenden Gesellschaft. Steuerverbindlichkeiten, die das auszugliedernde Vermögen und die Zeit ab dem Ausgliederungstichtag betreffen, trägt die übernehmende Gesellschaft. Ihr stehen für diesen Zeitraum entsprechend etwaige Erstattungen oder sonstige Forderungen im Zusammenhang mit Steuern zu. Soweit Nachforderungen oder Erstattungen von Steuern für die Zeit bis zum Ausgliederungstichtag, die nach diesem Absatz durch die übertragende Gesellschaft zu leisten sind oder ihr zustehen, Vor- oder Nachteile bei der übertragenden Gesellschaft zur Folge haben, werden diese zwischen den Parteien nicht ausgeglichen.
- 1.4 Die zwischen den vorstehend zu Ziff. 1.1.1 bis 1.1.4 genannten Gesellschaften als abhängigen Unternehmen und der übernehmenden Gesellschaft als herrschendem Unternehmen bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge werden von der Ausgliederung nicht berührt. Sie bleiben weiterhin mit der übernehmenden Gesellschaft als herrschendem Unternehmen bestehen.

## § 2 Ausgliederungstichtag

- 2.1 Die Übertragung des auszugliedernden Vermögens der übertragenden Gesellschaft erfolgt im Innenverhältnis zwischen der übertragenden Gesellschaft und der übernehmenden Gesellschaft mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2010. Von Beginn des 01. Januar 2011 („**Ausgliederungstichtag**“) an gelten im Innenverhältnis die Handlungen und Geschäfte der übertragenden Gesellschaft, die das auszugliedernde Vermögen betreffen, als für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen und geführt.
- 2.2 Die übertragende Gesellschaft wird bis zum Wirksamwerden der Ausgliederung für das auszugliedernde Vermögen intern getrennt Rechnung legen, so als wäre die Ausgliederung bereits am Ausgliederungstichtag wirksam geworden. Bis zum Wirksamwerden der Ausgliederung darf die übertragende Gesellschaft nur mit vorheriger Zustimmung der übernehmenden Gesellschaft über das auszugliedernde Vermögen verfügen oder andere Rechtshandlungen in Bezug auf das auszugliedernde Vermögen vornehmen.

## § 3 Bilanz

- 3.1 Als Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft nach §§ 125, 17 Abs. 2 UmwG wird der Ausgliederung die geprüfte Jahresbilanz der übertragenden Gesellschaft zum 31. Dezember 2010 zu Grunde gelegt („**Schlussbilanz**“).
- 3.2 Die übernehmende Gesellschaft wird die in der Schlussbilanz angesetzten handelsrechtlichen Werte des auszugliedernden Vermögens in ihrer handelsrechtlichen Rechnungslegung fortführen.
- 3.3 Die übernehmende Gesellschaft wird in ihrer steuerlichen Rechnungslegung das auszugliedernde Vermögen mit seinem Buchwert ansetzen und beim zuständigen Finanzamt den nach § 21 Abs. 1 Satz 2 UmwStG erforderlichen Antrag auf Buchwertfortführung stellen. Dementsprechend werden in der Steuerbilanz der übernehmenden Gesellschaft die steuerlichen Buchwerte der übertragenden Gesellschaft fortgeführt.

#### **§ 4 Vollzugsdatum**

Die Übertragung des auszugliedernden Vermögens der übertragenden Gesellschaft erfolgt mit dinglicher Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der übertragenden Gesellschaft.

#### **§ 5 Gläubigerschutz und Innenausgleich**

- 5.1 Wenn und soweit die übertragende Gesellschaft aufgrund der Bestimmungen in § 133 UmwG oder anderer Bestimmungen von Gläubigern für Verbindlichkeiten und Verpflichtungen sowie aus Haftungsverhältnissen in Anspruch genommen wird, die nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrags auf die übernehmende Gesellschaft übertragen werden, hat die übernehmende Gesellschaft die übertragende Gesellschaft auf erste Anforderung von der jeweiligen Verbindlichkeit, Verpflichtung oder Haftung freizustellen. Gleiches gilt für den Fall, dass die übertragende Gesellschaft von solchen Gläubigern auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird.
  
- 5.2 Wenn und soweit umgekehrt die übernehmende Gesellschaft aufgrund der Bestimmung in § 133 UmwG oder anderer Bestimmungen von Gläubigern für Verbindlichkeiten und Verpflichtungen sowie aus Haftungsverhältnissen in Anspruch genommen wird, die nach Maßgabe dieses Vertrags nicht auf die übernehmende Gesellschaft übertragen werden, hat die übertragende Gesellschaft die übernehmende Gesellschaft auf erste Anforderung von der jeweiligen Verbindlichkeit, Verpflichtung oder Haftung freizustellen. Gleiches gilt für den Fall, dass die übernehmende Gesellschaft von solchen Gläubigern auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird.

#### **§ 6 Gewährleistungsausschluss**

Die übertragende Gesellschaft leistet keine Gewähr für die Beschaffenheit und den Bestand des von ihr nach Maßgabe dieses Vertrags übertragenen auszugliedernden Vermögens. Gewährleistungsansprüche der übernehmenden Gesellschaft gleich welcher Art und gleich aus welchem Rechtsgrund gegenüber der übertragenden Gesellschaft werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche aus der Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen. Die übernehmende Gesellschaft stellt die übertragende Gesellschaft von jeglicher Inanspruchnahme öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur – gleich aus welchem Rechtsgrund – frei. Im Falle der Inanspruchnahme der übernehmenden Gesellschaft

stehen der übernehmenden Gesellschaft keine Regressansprüche gegenüber der übertragenden Gesellschaft zu. Etwaige Rücktrittsrechte sind gleichfalls ausgeschlossen.

## § 7

### Gewährung von Anteilen und Kapitalmaßnahmen

- 7.1 Die übertragende Gesellschaft erhält als Gegenleistung für die Ausgliederung der Beteiligungen auf die übernehmende Gesellschaft einen neuen Geschäftsanteil an der übernehmenden Gesellschaft im Nennbetrag von 1.000,00 EUR. Eine bare Zuzahlung erfolgt nicht.
- 7.2 Der neue Geschäftsanteil wird kostenfrei und mit Gewinnberechtigung für die Geschäftsjahre ab dem Ausgliederungstichtag gewährt.
- 7.3 Zur Durchführung der Ausgliederung wird die übernehmende Gesellschaft ihr Stammkapital von bisher 5.170.100,00 EUR um 1.000,00 EUR erhöhen auf 5.171.100,00 EUR, und zwar durch Ausgabe eines neuen Geschäftsanteils im Nennbetrag von 1.000,00 EUR.
- 7.4 Der Gesamtwert, zu dem die durch die übertragende Gesellschaft erbrachte Sacheinlage durch die übernehmende Gesellschaft übernommen wird, entspricht dem handelsrechtlichen Buchwert des übertragenen Nettovermögens zum Ausgliederungstichtag, so wie in der Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft zum 31. Dezember 2010 ausgewiesen. Soweit der Wert der erbrachten Sacheinlage den in § 7.3 genannten Kapitalerhöhungsbetrag übersteigt, wird dieser Betrag in eine Kapitalrücklage bei der übernehmenden Gesellschaft eingestellt.

## § 8

### Besondere Rechte und Vorteile

- 8.1 Die Einräumung von Rechten oder andere Maßnahmen für einzelne Anteilsinhaber oder für Inhaber besonderer Rechte i.S.d. § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG sind nicht vorgesehen.
- 8.2 Besondere Vorteile i.S.d. § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG für Mitglieder der Geschäftsführung bzw. des Vorstands oder des Aufsichtsrats der an der Ausgliederung beteiligten Gesellschaften oder einen Abschlussprüfer einer beteiligten Gesellschaft werden nicht gewährt.

## § 9

### Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

- 9.1 Es erfolgt keine Übertragung eines Betriebs oder eines Betriebsteils. Es gehen keine Arbeitnehmer der übertragenden Gesellschaft im Wege der Ausgliederung auf die übernehmende Gesellschaft über. Die Ausgliederung hat keine Auswirkungen auf die Arbeitsverhältnisse von Arbeitnehmern der übertragenden Gesellschaft oder der übernehmenden Gesellschaft.
- 9.2 Es sind keine personellen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausgliederung bei der übertragenden Gesellschaft oder bei der übernehmenden Gesellschaft vorgesehen.
- 9.3 Weder bei der übertragenden Gesellschaft (GEA Group Aktiengesellschaft) noch bei der übernehmenden Gesellschaft (GEA Heat Exchangers GmbH) besteht eine Tarifbindung.
- 9.4 Bestand, personelle Zusammensetzung und Amtszeit des bei der übertragenden Gesellschaft gebildeten Betriebsrats und des Konzernbetriebsrats bleiben durch die Ausgliederung unberührt.
- 9.5 Bestand, personelle Zusammensetzung und Amtszeit des Konzernwirtschaftsausschusses bleiben durch die Ausgliederung unberührt. Bei der übertragenden Gesellschaft bestehen kein Sprecherausschuss der leitenden Angestellten und kein Wirtschaftsausschuss.
- 9.6 Bei der übernehmenden Gesellschaft besteht kein Betriebsrat.
- 9.7 Bei der übernehmenden Gesellschaft bestehen kein Sprecherausschuss der leitenden Angestellten und kein Wirtschaftsausschuss.
- 9.8 Bei der übernehmenden Gesellschaft besteht kein Aufsichtsrat. Die Ausgliederung führt insoweit zu keinen Veränderungen.
- 9.9 Der Aufsichtsrat der übertragenden Gesellschaft ist nach dem Mitbestimmungsgesetz zusammengesetzt und hat 12 Mitglieder. Aus der Ausgliederung ergeben sich keine Auswirkungen auf Bestand, Zusammensetzung und Amtszeit des Aufsichtsrats der übertragenden Gesellschaft.
- 9.10 Die Ausgliederung hat keine Auswirkungen auf die Arbeitsverhältnisse von Arbeitnehmern der Ecoflex, GET, Renzmann und Tuchenhagen.

## **§ 10 Kosten**

10. Die Kosten für die Beurkundung dieses Vertrags und seine Durchführung einschließlich der Kosten der Anmeldungen zum und Eintragungen ins Handelsregister trägt die übernehmende Gesellschaft. Die Kosten der jeweiligen Versammlung der Anteilhaber sowie die übrigen Kosten, insbesondere ihre eigenen Kosten, trägt jede Partei selbst.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

- 11.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags einschließlich der Abbedingung dieser Bestimmung selbst bedürfen der Schriftform, soweit nicht weitergehende Formvorschriften einzuhalten sind.
- 11.2 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Ausgliederungsvertrags ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit dieses Ausgliederungsvertrags und seiner übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt eine solche Bestimmung, die nach Form, Inhalt, Zeit, Maß und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was von der übertragenden Gesellschaft und der übernehmenden Gesellschaft nach dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesem Ausgliederungsvertrag.